



20-04-1996
1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

26.153/II/PD

27.184/E/II/PD/SM



Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. März 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) zwei gegen die Firma UDES gerichtete Klagen untersucht, da diese Firma einem deutschsprachigen Landwirt des deutschen Sprachgebietes französisch abgefaßte Unterlagen zugesandt hat (u.a. das Formular "Déclaration d'enlèvement" - Entsorgungserklärung).

Auf unsere wiederholten Anfragen gaben Sie am 22. Januar 1996 folgende Antwort:

"Es gibt in der Tat zwischen der Wallonischen Region und die Gesellschaft UDES ein Abkommen über die Viehkadaverentsorgung in der Wallonischen Region.

Die von der Gesellschaft UDES zu erbringenden Leistungen stehen in dem im Juni 1991 erstellten Sonderlastenheft über den in der Wallonischen Region produzierten Viehkadavermarkt.

In Artikel 1 II, Annahme der Entsorgungsanträge, wird näher bestimmt: "Die Gesellschaft UDES organisiert einen Entsorgungsantragsannahmedienst (in französischer und deutscher Sprache)."

Im übrigen habe ich die Firma UDES befragt, welche mir am 14. Dezember 1995 die Antwort zukommen ließ, wovon Kopie anbei."

Das Schreiben der Firma UDES meldet folgendes:

"Die Abgabe dieses Formulars erfolgt lediglich zur Information und als Ersatz für die Vorlage des durch Kapitel V Abschnitt 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. Oktober 1993 über tierische Abfälle vorgesehenen Formulars durch den Besitzer des Kadavers."

Sollte sich die derzeitige Praxis als sprachengesetzwidrig erweisen, so beabsichtigen wir denn, unser Dokument nicht mehr abzugeben und nur das gemäß Erlaß vom 21. Oktober 1993 vom Halter vorgelegte Formular zu vervollständigen."

Die Firma UDES darf als privater Mitarbeiter des Ministeriums der Wallonischen Region betrachtet werden (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 23.080 vom 26. September 1991 über die UDES-AG).

Dienststellen der Wallonischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes als auch des französischen Sprachgebietes erstrecken, bedienen sich der diesbezüglich den lokalen Dienststellen ihres Amtsgebietes auferlegten Sprache bzw. Sprachen (Artikel 41 des Ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen).

In den Beziehungen zu Deutschsprachigen im deutschen Sprachgebiet muß demnach von der deutschen Sprache Gebrauch gemacht werden (Artikel 41 des Gesetzes vom 9. August 1980 und Artikel 12 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klagen zulässig und begründet sind.

Darüber hinaus vertritt sie den Standpunkt, daß die Wallonische Region gut daran täte, in das Lastenheft eine Klausel einzufügen, der zufolge die UDES-AG als private Mitarbeiterin der Wallonischen Region zur Einhaltung der Sprachengesetze in allen Beziehungen mit Privatpersonen gehalten ist (vgl. vorerwähntes Gutachten Nr. 23.080).

Zum Schluß ist die SKSK der Meinung, daß es nicht anginge, daß das betreffende Dokument nur noch französisch französischsprachigen Privatpersonen ausgehändigt und Deutschsprachigen vorenthalten würde.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vize-Premierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

